

zum Schaden gereicht habe,\*) werde ihnen bekannt sein. Nun habe man auf dem jetzigen Reichstage zu Trier und zu Cöln es dahin gebracht, daß Röm. Kais. Majestät die Sache untersuchen und beilegen lassen wolle, indem sie zu diesem Behufe Commissäre nach Hall schicke und zwar auf St. Gallentag nächstkünftig (16. Oct.). Zu diesem Tage bedürfe aber der Rath des Beistandes anderer Reichsstädte, damit den kaiserlichen Commissären die Wahrheit offen und augenscheinlich dargelegt werden könne. Eine Stadt, deren man sich hohen Verstandes und alles Guten versehen, sei Überlingen. Daher möge der Rath daselbst eine erbare Rathsbotschaft, auf Kosten der Stadt Hall, dahin entsenden, welche auf Donnerstag vor Galli (14. Oct.) zu Nacht daselbst eintreffen solle. Stelle es sich dann heraus, daß den Bürgern etwas widerfahre, was nicht zu gemeiner Stadt Nothdurft, Ehre und Wohlfahrt gereiche, so werde das abgestellt werden.

(S. 124.) 1542. Mai 26. Stetmeister und Rath zu Schwäbisch Hall an Überlingen. Der Verwalter des in ihrer Stadt gelegenen Conventhauses St. Johanniterordens habe ihnen angezeigt, daß Herr Johann von Hatstein, Oberster des genannten Ordens, ihm und anderen Verwesern solcher Häuser habe schreiben lassen, den betreffenden Antheil zur Unterhaltung des dem Orden auferlegten Kriegsvolkes, nemlich 35 Pferde und 115 zu Fuß, unverweilt zuzusenden. Weil nun aber der Abschied des jüngsten Reichstages zu Speyer etwas dunkel sei, so wünscht Hall von Überlingen zu erfahren, wie man es dort wegen der Steuer mit dem Johanniterhause und denen von Adel, welche nicht Bürger seien, zu halten gedenke.

\*) Vgl. Haußer, die dritte Zwietracht und der vollständige Sieg des Bürgerthums in Hall 1510—1512. Zeitschrift 1872. S. 224 ff.

### 3. Der Möckmühler Centbrief vom Jahr 1429.\*\*)

Mitgetheilt aus dem alten Stadtbuch von Widdern durch J. Hartmann.

Es ist zu wissen, daß heute Datum dieses Briefs die Cent zu Möckmühl geöffnet und geläutert\*\*) worden ist von denen Centrichtern und von dem Mehrertheil unter ihnen, die zu der Zeit daselbst auf den Stuhl gehörten und giengen, nach deme als sie von viel alten ehrbaren Leuten unter ihnen selbst und auch sonst in Kundschaftsweise verhörten und unterwiesen worden und darnach von dem Mehrertheil zum Rechten gesprochen worden, in der Maß als hernach geschrieben stehet, in Beiwesen und Gegenwärtigkeit viel ehrbarer Leute, edel und unedel, geistlich und weltlich, die das sahen und hörten, die eines Theils hernach geschrieben stehen, wie und in welcher Maß der Cent Sitt und Gewohnheit von Alters gewesen und nun fürbaß mehr alle Jahr geöffnet und gehalten soll werden.

Zum Ersten hat das mehrer Theil gesprochen zum Rechten, daß vier Cent im Jahr zu Möckmühle sein sollen, nach jeder Frohnfasten eine, es wäre dann, daß man einen schädlichen Mann hätte, deme man sein Recht wollt thun; wann man die brächte, so soll man Cent haben und Rechts helfen. Item und wäre es, daß ein Biedermann den andern solcher Sache schuldigt, das auf die Cent gehört, und ihme seine Ehre antreffe, wären anders beide Parteien zugegen, so sollt es ein Ende haben auf derselben Cent, als es ge-

\*) Vgl. Knödel, die Möckmühler Centordnung von 1729. Jahresh. 1865, S. 68 ff. In der obigen Abschrift ist die Orthographie für heutige Leser eingerichtet.

\*\*) veröffentlicht und erklärt.



lautet hat<sup>1)</sup>; wär aber eine Partei nicht zugegen, so soll man darnach über 14 Tag ein Cent machen; wär aber ein Feiertag auf die Zeit ungefährlich, so soll man auf den nächsten Tag darnach Cent haben und der Schultheiß beiden Parteien solches verkünden; und wär es, daß eine Partei ausbliebe, so soll doch der Schultheiß die ander Partei ausrichten und Rechts helfen, und auf den Tag ein Ende haben ungefährlich.

Item ist aber gesprochen zum Rechten, wie einer auf die Cent schwören und geloben solle Diether Landtschaden oder wer dann Meckmühlen inne hat,<sup>2)</sup> seinen Schaden zu warnen und sein Geführ zu werben<sup>3)</sup> und dazu gegen jeglichen, die in die Cent gelobt und geschworen haben, seinen Schaden zu warnen und Geführ zu werben, ausgenommen einem jeglichen seinen eigenen Herrn, deme er zuvor gelobt und geschworen hat; ob der einer mit dem andern zu schaffen gewänne, oder hat, der ihn schädigen wollte, der darf ihn nicht warnen.

Und ist auch zum Rechten gesprochen, daß die von Meckmühl dem Lande<sup>4)</sup> verbunden sein und geloben und schwören in aller der Maß, als das Land ihnen verbunden ist, mit Rüge<sup>5)</sup> auszuziehen und andern Sachen ungefährlich.

Item ist mehr gesprochen zum Rechten, daß man nichts auf der Cent rügen soll, es habe dann zuvor ein jeglicher in dem Gericht, da der eingeffen ist, für dasselbe Gericht gebracht; wird dann geweißt, daß es an die Cent gehöre, so soll man es rügen und fürbringen auf der Cent ungefährlich.

Item ist mehr gesprochen zum Rechten, daß mit Namen auf die Cent gehören soll: Diebstahl, Mord, Brand, Fälscherei, Landzwingen<sup>6)</sup> und Raub und was das Leben antrifft und auch desgleichen, ob einer einen solchen Articul einen schuldigte und sich vermäße das zu beweisen, das gehört auch an die Cent. Wäre es aber, daß einer einen schälte einen Dieb oder einen Mörder, einen Räuber, Fälscher, Nachtbrenner, oder desgleichen, und nicht eine Weisung darauf zöge,<sup>7)</sup> so wären es Scheltwort und gehört nicht auf die Cent, und soll es in seiner Herren Gericht büßen ohngefährlich.

Item auch ist mehr gesprochen zum Rechten, wann der 4 Cent eine wäre, so solle einer und ein Knabe bei einem Pflug<sup>8)</sup> bleiben, und weiß der etwas zu rügen, das soll er an die bringen, die auf den Stuhl gehören, die sollen es dann fürbaß bringen, da es hingehört; und sollen auch Dienstknecht, Gebüttel, Mößner, Hirten, Schützen und Fergen daheim bleiben; wüßten aber dieselben etwas zu rügen, das sollen sie auch an die bringen, die auf den Stuhl gehören, ungefährlich.

Item auch ist mehr gesprochen zum Rechten: wäre es ob ein Stadt oder Dorf Feindschaft hätte, so man auf die Cent gehet, so sollen sie dem Amtmann oder dem Schultheißen Botschaft thun und sie bitten, daß man eine Summa Leute daheim lasse, die da hüten, bis die Andern wieder heim von der Cent kommen, ungefährlich.

Item ist mehr gesprochen zum Rechten: wäre es ob man angriffe oder nehme<sup>9)</sup> in der Cent, wo das wäre, wer da von der Cent ermahnt wird auszuziehen, so soll jedermann ausziehen, und ob es wäre, daß man also eilen würde, wäre dann einer oder mehr darunter, die da Kindbetterin daheim hätten, die sollen nicht ferner eilen, dann daß sie bei Tag wieder heimkommen mögen, und wäre es, daß es Nacht würde, daß die so die Rahme verloren hätten,<sup>10)</sup> dächte, daß man fürbaß ziehen sollte, wär dann

<sup>1)</sup> wie es von dieser gesprochen worden ist?

<sup>2)</sup> als pfälzischer Amtmann.

<sup>3)</sup> dem Schaden vorzubeugen und den Nutzen zu fördern.

<sup>4)</sup> den Centgemeinden.

<sup>5)</sup> Rüge?

<sup>6)</sup> lant-twingaere Landbezwinger, Landbedränger, Leyer mhd. Handwörterb. Sp. 1830.

<sup>7)</sup> eine Vermittlung (durch Schiedsrichter ic.) annähme.

<sup>8)</sup> bei jeder Bauernwirthschaft.

<sup>9)</sup> bei Angriff oder Raub.

<sup>10)</sup> die Beraubten.



ein Amtmann oder Schultheiß dabei, so soll derselben einer 4 von Möckmühle und 4 von Wiedern und von jedem Dorf zween nehmen ungefährlich und mit denen zu Rath werden, ob sie dächte, daß nutz wäre, fürbaß zu ziehen, oder wiederzukehren, und das sollen sie rathen auf ihren Eid, den sie an die Cent geschworen haben; und wie die also zu Rathe werden, dabei soll es bleiben ungefährlich.

Item ist mehr gesprochen worden zum Rechten, daß ein Centgebüttel die Cent gebieten soll oder bestellen, daß sie geboten werde. Darum soll ihm ein jeglich Hausmann in der Cent in denen Dörfern alle Jahr einen Laib geben oder so viel Gelds dafür als dann ein Laib gilt zu der Zeit ungefährlich.

Item auch ist gesprochen worden zum Rechten, daß man alle Jahr die Cent öffnen soll auf der nächsten Cent, die da kommt nach Pfingsten, in der Maß als sie auf heute das geöffnet und gesprochen haben zum Rechten ungefährlich.

Item auch ist mehr gesprochen zum Rechten: ob das wäre, daß einer ausbliebe auf die Cent, so hat er 5 Schilling und 3 Pfund verloren, es wäre denn daß ihn ehelhaftig Noth\*) oder Leibesnoth irrete; wär es aber, daß er zu der andern Cent auch ausbliebe, so hat er 5 Schilling und 10 Pfund verloren, es wäre denn, daß ihn ehelhaftig Noth oder Leibesnoth irrete; wär es aber, daß er zu der dritten Cent ausbliebe, so mag er es mit Geld nicht büßen, es wäre denn, daß ihn ehelhaftig Noth oder Leibesnoth irrete, ungefährlich.

Item ist auch mehr gesprochen zum Rechten: alle die, so in die Cent gehören, ob sie sehen und gewahr würden, daß einer den andern umzöge\*\*) und beraubete, er wäre fremd oder heimisch, auf der Straßen in der Cent, das sollen sie wehren mit Leib und Gut und Geschrei als fern als sie mögen. Wär es aber, daß man ihrer einen oder mehr erwischt und in die Cent brächte, und daß die, die dann beraubt wären worden, nicht vermöchten, ihnen mit dem Rechten nachzukommen, so solle die gemein Cent dazu beholfen sein, daß man mit dem verfare, als recht ist.

Und wann nun Ich Schweickhart von Sickingen, Ritter, Vogt zu Brettheimb, Göze, Beringer, Gebrüdere von Berlichingen, und Hanns von Berlichingen, Weyprecht von Helmbstett, Herrn Hannsen ehelichen Sohns, Ludwig von Sickingen, Wolf von Helmbstett, den man nennet von Wagenbach, Martin von Helmbstett, Edelknecht, Eberhart von Lenswehler\*\*\*), Keller zu der Neustatt und Johannes von Brettheimb besunder bei solcher obgeschriebener Sache mit andern gewesen sein, gesehen und gehört haben: darumb daß denn solche Geschichte und gesprochen Recht Uns, Unsern Erben, denen Unsrigen und Nachkommen in Gedächtniß bliebe, so haben Wir, die jetzt genannten Schweickert, Göze, Beringer, Hanns, Weyprecht und Ludwig Unser jeglicher sein eigen Insiegel alle zusammen an zween Briefe, die gleich gemacht und geschrieben stehen, gehangen. Derselben Brief einer soll liegen zu Widdern, der ander aber zu der Neuenstatt am Roher, sich deren ein jeglicher zu gebrauchen, deme das noth wird unter Uns oder andern, die zu der Cent gehören, ungefährlich. Der geben ist auf Dienstag St. Endres Abend des heiligen Zwölf Boten in dem Jahr als man zählete nach Christi Geburt Tausend Vierhundert Zwanzig und Neun Jahre.

\*) gesetzliches Hinderniß.

\*\*) umziehen huc illuc trahendo vexare Saltaus Glossar. germ. med. aevi.

\*\*\*) in der Pfalz.